

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

1. Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat hat durch Hebesatzsatzung vom 18.12.2024 die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2025 festgesetzt. Diese gelten gemäß § 83 Absatz 1 Nr. 2 Gemeindeordnung vorläufig auch für das Jahr 2026. Die Hebesätze betragen hiernach

- für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 211 v.H. und
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) 220 v.H.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 51 Abs. 3 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) die Grundsteuer für das Jahr 2026 in derselben Höhe wie für das Jahr 2025 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

2. Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer für das Jahr 2026 wird zu den Terminen und mit den Beträgen fällig, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid ergeben. Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer zu diesen Fälligkeitsterminen auf eines der in dem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadt Rheinau zu überweisen. Wurde der Stadtkämmerei eine Abbuchungsermächtigung erteilt, werden die zuletzt festgesetzten Grundsteuerbeträge zu dem jeweiligen Fälligkeitstermin abgebucht.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadt Rheinau, Rheinstraße 52, 77866 Rheinau erhoben werden.

Rheinau, den 05.01.2026

Oliver Rastetter
Bürgermeister